

S a t z u n g
der Ortsgemeinde Mettendorf
über die Benutzung des Dorf-Gemeinschafts-Haus
vom 14.05.2004

Der Ortsgemeinderat Mettendorf hat aufgrund der §§ 24 und 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 30. November 2000 (GVBl. S. 504) und der §§ 2 und 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 9. November 1999 (GVBl. S. 413) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Eigentum und Hausrecht

- (1) Die Ortsgemeinde Mettendorf ist Eigentümerin des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) in Mettendorf
- (2) Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister, seinem Stellvertreter oder Beauftragten zu.
- (3) Das Hausrecht umfasst insbesondere
 - a) die Gestattung der Benutzung von Räumen des DGH durch Dritte und die Erteilung einer Benutzungserlaubnis,
 - b) die Überwachung der Hausordnung (§ 4) und die Ausübung der Befugnisse nach § 4 Abs. 1 Buchstabe h,
 - c) die Erteilung von Hausverbot in anderen Fällenentsprechend der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2
Zweckbestimmung

Das DGH dient der Durchführung von Veranstaltungen der Ortsgemeinde, Kirchengemeinde und der örtlichen Vereine und Gruppierungen mit gemeinnützigem, kulturellem und unterhaltendem Charakter. Darüber hinaus steht es nach Maßgabe dieser Satzung für die Freizeitgestaltung der Einwohner von Mettendorf und auswärtigen Interessenten zur Verfügung.

§ 3
Art und Umfang der Benutzung

- (1) Vereine, die ihren Sitz in der Ortsgemeinde haben, gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung verfolgen und deren Mitglieder sich überwiegend aus Einwohnern der Ortsgemeinde Mettendorf zusammensetzen, dürfen das DGH und seine Einrichtungen nach Vereinbarung mit dem Hausherrn für ihr Zwecke benutzen.
- (2) Die Benutzung des DGH durch andere Interessenten ist mit Einverständnis des Hausherrn zulässig. Hierbei sind die berechtigten Interessen der Ortsgemeinde Mettendorf und der örtlichen Vereine zu berücksichtigen.

- (3) Politische Gruppen und Vereinigungen, die das DGH zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, können nur zugelassen werden, wenn es sich nicht um vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte Parteien und Ersatzorganisationen handelt.

§ 4 Hausordnung

- (1) Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzung des DGH folgende Grundsätze:
- a) Das DGH einschließlich seiner Anlagen und Einrichtungen wird dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.
 - b) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für seine Benutzung.
 - c) Hierbei sind den Erfordernissen des Lärmschutzes, insbes. während der Nachtzeit, im Interesse der Anwohner, bes. Rechnung zu tragen.
 - d) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen dem Hausherrn eine voll geschäftsfähige Person schriftlich zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vereinsvorsitzende oder derjenige, der den Antrag auf Benutzung gestellt hat oder an den die Benutzungserlaubnis gerichtet ist.
 - d) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Ordnung Verantwortliche im Beisein des Hausherrn von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Einrichtungen überzeugt hat.
 - e) Nach Durchführung der Veranstaltung sind Räume und Einrichtung vom Benutzer wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Der Hausherr überzeugt sich hiervon in Gegenwart der für die Ordnung verantwortlichen Person. Festgestellte Schäden sind schriftlich zu vermerken. Die Richtigkeit des Schadensberichts ist unterschrieben zu bestätigen. Schadensersatz ist nach Maßgabe des § 6 zu leisten.
 - f) Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
 - g) Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Wahrung von Sitte und Anstand und die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Bei Veranstaltungen, zu der die Öffentlichkeit Zutritt hat, ist insbesondere durch den Veranstalter darauf zu achten, dass;
 - 1) die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) eingehalten werden,
 - 2) für erlaubnispflichtige Veranstaltungen die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.
 - h) Der Hausherr ist berechtigt,
 - 1) einzelne Personen,
 - 2) dem Veranstalterim Einzelfall Hausverbot zu erteilen, wenn Anlagen und Einrichtungen absichtlich zerstört oder beschädigt werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird. § 9 bleibt unberührt. Über ein dauerndes Hausverbot entscheidet der Ortsgemeinderat.
- 2) Dem Hausherrn bleibt es unbenommen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5

Haftung für Schäden der Benutzer

- (1) Die Ortsgemeinde Mettendorf überlässt dem Benutzer das DGH und seine Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Ergibt sich bei der nach § 4 (1) Buchst. d) durchzuführenden Kontrolle, dass sich Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht in einer für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Beschaffenheit befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 6

Schadensersatzpflicht der Benutzer

- (1) Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte an dem Hausgrundstück oder dem Inventar des DGH verursacht werden, ist der Veranstalter der Ortsgemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
- (2) Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des DGH wird eine Gebühr erhoben, die zur Unterhaltung des Hausgrundstücks verwendet wird. Gebührenschuldner ist der Veranstalter.
- (2) Die Benutzungsgebühr je Einzelveranstaltung wird jährlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Mettendorf festgesetzt.

§ 8

Benutzungserlaubnis

- (1) Wer an der Benutzung des DGH interessiert ist, hat dem Ortsbürgermeister schriftlich oder mündlich mindestens eine Woche vor dem gewünschten Termin einen entsprechenden Antrag vorzulegen. In dem Antrag sind Zweck, Termin und Dauer der Benutzung anzugeben.
- (2) Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs. Soweit für einen bestimmten Termin zwei oder mehr gleichrangige Anträge vorliegen, ist der Zeit-

punkt des Eingangs maßgebend.

- (3) Die Benutzungserlaubnis kann vom Ortsbürgermeister schriftlich oder mündlich erteilt werden.

Die Benutzungsvorschriften dieser Satzung sind in jedem Fall Gegenstand der Erlaubnis.

§ 9

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 1 - 3 und des § 4 kann als Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gem. § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt nach § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot dieser Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

54675 Mettendorf, den _____

(DS)

Walter Klein, Ortsbürgermeister